

Die für die außerordentliche Hauptversammlung am 21. November 2017 eingegangenen Vollmachten bleiben für die außerordentliche Hauptversammlung am 8. Dezember 2017 gültig.

DAS VORLIEGENDE DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT. FALLS SIE BEZÜGLICH DER ERFORDERLICHEN HANDLUNGEN IRGENDWELCHE ZWEIFEL HABEN, ZIEHEN SIE BITTE IHREN ANLAGEBERATER, ANWALT, STEUERBERATER, KUNDENBETREUER ODER EINEN SONSTIGEN FACHBERATER ZU RATE.

**HENDERSON HORIZON FUND
Société d'investissement à capital variable
L-1273 Luxemburg 2, Rue de Bitbourg
R.C.S. Luxembourg, section B numéro 22.847
(die „Gesellschaft“)**

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER ANTEILSEIGNER

Luxemburg, 22. November 2017

Sehr geehrter Anteilseigner,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass das Quorum für die am 21. November 2017 einberufene außerordentliche Hauptversammlung (die „AHV“) nicht erreicht wurde und die AHV daher keine rechtskräftigen Beschlüsse zu ihrer Tagesordnung fassen konnte. Deshalb werden die Anteilhaber zu einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft eingeladen, die am 8. Dezember 2017 um 9.00 Uhr Luxemburger Zeit in 2, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg, abgehalten wird, um über die nachstehende Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

Mit den auf der AHV vorgeschlagenen Änderungen sollen verschiedene Ziele verwirklicht werden:

- die Namensänderung der Gesellschaft von Henderson Horizon Fund in Janus Henderson Horizon Fund, um den Zusammenschluss der Henderson Group plc und Janus Capital Group Inc am 30. Mai 2017 wiederzugeben. Die entsprechende Änderung erscheint unter Punkt 1 der AHV Tagesordnung, wie nachstehend ausgeführt.
- Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 2016, die das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, beispielsweise in Fragen wie die Ausführung von Gesellschafterversammlungen und die Funktionen des Verwaltungsrats, an neuzeitliche Verhältnisse anpassen. Die entsprechenden Änderungen erscheinen unter den Punkten 2, 7, 8, 9, erster und zweiter Absatz, 10,

12, erster, fünfter und sechster Absatz, 13 und 15 der AHV Tagesordnung, wie nachstehend ausgeführt.

- Harmonisierung bestimmter Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft (die „Satzung“) mit dem Verkaufsprospekt der Gesellschaft. Die entsprechenden Änderungen erscheinen unter Punkt 19 der AHV Tagesordnung, wie nachstehend ausgeführt.
- Vornahme geringfügiger Klarstellungen in der Satzung, wie unter anderem Streichung von Verweisen auf Inhaberaktien, die nicht von der Gesellschaft aufgelegt werden. Die entsprechenden Änderungen erscheinen unter den Punkten 3, 4, 5, 6, 9, erster und vierter Absatz, 12, dritter Absatz, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 der AHV Tagesordnung, wie nachstehend ausgeführt.
- Streichung der Einschränkungen für Verwaltungsratsmitglieder mit Wohnsitz in Großbritannien. Die entsprechenden Änderungen erscheinen unter den Punkten 11 und 12, zweiter, vierter und siebter Absatz der AHV Tagesordnung, wie nachstehend ausgeführt.

Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, eine überarbeitete Fassung der Satzung zu genehmigen. Ein Exemplar des Entwurfs für die überarbeitete Satzung steht zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Darüber hinaus werden die Anteilseigner gebeten, das auf den 15. Dezember 2017 festgelegte Wirksamkeitsdatum für die Änderungen zu genehmigen.

Die Tagesordnung der AHV lautet wie folgt:

TAGESORDNUNG

1. Änderung von Artikel 1 der Satzung, um den Namen der Gesellschaft in JANUS HENDERSON HORIZON FUND zu ändern.
2. Änderung von Artikel 4 der Satzung, um die Möglichkeit vorzusehen, dass die Gesellschaft ihren Geschäftssitz innerhalb des Großherzogtums Luxemburg per Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft wechseln kann.
3. Änderung von Artikel 5 der Satzung, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Teilfonds mit begrenzter oder unbegrenzter Dauer aufgelegt werden können.

4. Änderung von Artikel 5 der Satzung, um den Verweis auf die Inhaberaktien zu streichen.
5. Änderung von Artikel 6 der Satzung, um zu präzisieren, dass die Anteile der Gesellschaft ausschließlich als Namensanteile ausgegeben werden, und um die Absätze und Verweise, die sich auf Inhaberaktien beziehen, zu streichen.
6. Änderung von Artikel 8 der Satzung, um folgende Punkte zu streichen:
 - die Verweise auf die Inhaberaktien;
 - den Verweis auf Anteilscheine;
 - den Verweis auf die maximal geltenden prozentualen Gebührensätze für die zwangsweise Rücknahme von Anteilen;
 - den Verweis auf den maximal geltenden Prozentsatz für die Realisierungskosten, die vom Rücknahmepreis der Anteile abgezogen werden;
 - den Verweis auf die Verpflichtung, Anteilscheine wieder zurückzugeben.
7. Änderung von Artikel 8 der Satzung, um die Aussetzung von Stimmrechten auf jeder Versammlung der Anteilseigner der Gesellschaft für diejenigen Anteilseigner klarzustellen, denen eine Rücknahmemitteilung zugestellt wurde.
8. Änderung von Artikel 10 der Satzung, um die exakte Datumsangabe für die Jahreshauptversammlung zu löschen und die Klausel aufzunehmen, dass die Jahreshauptversammlung innerhalb von sechs Monaten nach dem Geschäftsjahresende der Gesellschaft abzuhalten ist.
9. Änderung von Artikel 11 der Satzung, um:
 - eine Klausel aufzunehmen, die dem Verwaltungsrat die Möglichkeit gibt, die Stimmrechte, die mit allen von einem Anteilseigner gehaltenen Anteilen verbunden sind, auszusetzen, wenn dieser gegen Gesetze, Vorschriften, Anforderungen oder Landesrecht verstoßen hat oder in anderer Weise den Steuerstatus, den Sitz, das Ansehen oder den allgemeinen Ruf der Gesellschaft nachteilig beeinflusst oder schädigt, oder sich durch ihn nach Ansicht des Verwaltungsrats in anderer Weise materiell-rechtliche Nachteile für die Gesellschaft oder einen der Fonds ergeben;
 - klarzustellen, dass ein Anteilseigner für sich entscheiden kann, seine Stimmrechte weder vollumfänglich noch teilweise wahrzunehmen, und dass ein solcher Verzicht ab entsprechender Mitteilung an die Gesellschaft für den betreffenden Anteilseigner und die Gesellschaft verbindlich ist;
 - einige Klarstellungen zu jenen Kommunikationsmitteln aufzunehmen, welche die Anteilseigner zur Teilnahme an Versammlungen per Fernkommunikation berechtigen;

- die Verweise auf die Abstimmung per Stimmzettel („Formulaire“) zu streichen.
10. Änderung von Artikel 12 der Satzung, um:
- zur Klarstellung die Klausel aufzunehmen, dass der Versand der Einladung zur Gesellschafterversammlung „gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweiligen Fassung (das „1915 Gesetz“)“ erfolgen wird;
 - die Verweise auf die Inhaberaktien zu streichen;
 - „Mémorial Recueil des Sociétés et Associations“ durch „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ zu ersetzen;
 - einige Klarstellungen betreffend das Verfahren für die Veröffentlichung und den Versand der Einladung zu Gesellschafterversammlungen aufzunehmen.
11. Änderung von Artikel 13 der Satzung, um die Vorschrift zu streichen, dass die Mehrheit des Verwaltungsrats jederzeit aus Personen zusammengesetzt sein muss, die keinen Steuerwohnsitz in Großbritannien haben.
12. Änderung von Artikel 14 der Satzung, um:
- die Klausel aufzunehmen, dass die Wahl eines ständigen Vorsitzenden des Verwaltungsrats optional ist, und dass in Ermangelung eines ständigen Vorsitzenden jedes Verwaltungsratsmitglied zum Vorsitzenden der VR-Sitzung gewählt werden kann;
 - die Bestimmung zu streichen, der zufolge eine Versammlung nicht in Großbritannien stattfinden darf;
 - eine Klausel aufzunehmen, der zufolge der Verwaltungsrat die Möglichkeit hat, seine Stimmen per E-Mail abzugeben, und um Kommunikationsmittel wie Kabel und Telegramm zu streichen;
 - klarzustellen, dass mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder auf einer Sitzung des Verwaltungsrats anwesend sein müssen, und um die Bestimmung zu streichen, der zufolge sicherzustellen ist, dass die Mehrheit der auf der Sitzung des Verwaltungsrats anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder aus Personen besteht, die nicht in Großbritannien ansässig sind;
 - die Vorschriften zur Bestellung von Führungskräften der Gesellschaft klarzustellen;
 - eine Klausel aufzunehmen, der zufolge die Bildung von beratenden Ausschüssen möglich ist, und den früheren Absatz nach dieser Änderung zu streichen;

- das Verbot zu streichen, dem zufolge kein Mitglied des Verwaltungsrats an einer VR-Sitzung per Video- oder Telefonkonferenz aus Großbritannien teilnehmen darf.
13. Änderung von Artikel 15 der Satzung, um den Begriff „vorübergehend“ (pro tempore) vor dem Begriff „Vorsitzender“ zu streichen.
 14. Änderung von Artikel 16 der Satzung, um:
 - den Wortlaut „in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung“ nach dem Begriff „Richtlinie 2009/65/EG“ einzufügen und diese Richtlinie als „OGAW-Richtlinie“ zu definieren, und um den Wortlaut „Richtlinie 2009/65/EG in ihrer gültigen Fassung“ in der Folge durch die Begriffsdefinition „OGAW-Richtlinie“ zu ersetzen;
 - den Wortlaut „oder in der jeweils ersetzten Fassung“ nach dem Wortlaut „das Gesetz vom 17. Dezember 2010, in der jeweils geänderten Fassung“ einzufügen, und um dieses Gesetz als „2010 Gesetz“ zu definieren und den Wortlaut „das Gesetz vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geänderten Fassung“ in der Folge durch die Begriffsdefinition „2010 Gesetz“ zu ersetzen;
 - die Schreibweise des Begriffs „Portfolio“ zu ändern;
 - den Wortlaut „durch einen anderen Mitgliedstaat der OECD“ durch „einen Drittstaat, insoweit er von der Luxemburger Aufsichtsbehörde akzeptiert wird und entsprechend im Verkaufsprospekt der Gesellschaft aufgeführt ist (einschließlich unter anderem OECD-Mitgliedstaaten, G20 Mitgliedstaaten, Hongkong oder Singapur)“ in dem Absatz zu ersetzen, der sich auf die Möglichkeit bezieht, dass ein Teilfonds 100 % seines Vermögens in einem Land anlegen kann.
 15. Änderung von Artikel 17 der Satzung, um die Bestimmungen zu Interessenkonflikten des 1915 Gesetzes wiederzugeben.
 16. Änderung von Artikel 20 der Satzung, um insbesondere den Wortlaut „Artikel 154 des“ vor „2010 Gesetzes“ zu streichen.
 17. Änderung von Artikel 21 der Satzung, um:
 - den Verweis auf Anteilscheine zu streichen;
 - den Verweis auf den maximal geltenden prozentualen Gebührensatz für die Rücknahme von Anteilen zu streichen;
 - den Absatz zu ändern, der sich auf die Maßnahmen bezieht, die der Verwaltungsrat dann ergreift, wenn die Summe der Rücknahme- und Umtauschanträge ein gewisses Niveau überschreitet;
 - das Wort „Aussetzung“ durch das Wort „Reduzierung“ zu ersetzen;
-

- die genauen Beträge für Mindestrücknahmen und den Mindestbestand zu streichen.
18. Änderung von Artikel 22 der Satzung, um:
 - die Gesellschaft von der Veröffentlichungspflicht im Hinblick auf eine zeitweilige Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung zu befreien;
 - nach dem Wort „zusammenlegen“ „oder auflösen“ einzufügen;
 - nach dem Wort „Rücknahme“ „oder Umtausch“ einzufügen.
 19. Änderung von Artikel 23 der Satzung, um Bewertungsgrundsätze für bestimmte Anlageklassen aufzunehmen und die Vorschriften klarzustellen, die für alternative Verfahren der Nettoinventarwertberechnung (Swing-Pricing) anzuwenden sind.
 20. Änderung von Artikel 25 der Satzung, um:
 - den Begriff „Verwahrstelle“ (custodian) durch den Begriff „Depotbank“ (depository) zu ersetzen;
 - den Wortlaut zu streichen, dem zufolge alle Wertpapiere und liquiden Mittel der Gesellschaft durch die Depotbank zu verwahren sind oder an ihre Order gehen.
 21. Änderung von Artikel 27 der Satzung, um Verweise auf „und Unterklasse“ zu streichen.
 22. Änderung von Artikel 28 der Satzung, um die Beschreibung von Teilfonds-Zusammenlegungen zu vereinfachen und klarzustellen, dass die Zusammenlegung von Teilfonds innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft tritt.
 23. Änderung von Artikel 30 der Satzung, um den Wortlaut „Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweiligen Fassung“ durch den Begriff „1915 Gesetz“ zu ersetzen.
 24. Wiedergabe aller oben genannten Änderungen in einer überarbeiteten Fassung der Satzung sowie aller geringfügigen Klarstellungen in einer überarbeiteten Fassung der Satzung und Billigung dieser Neufassung.
 25. Festlegung des Wirksamkeitsdatums für die neue Satzung auf den 15. Dezember 2017.

Die Beschlüsse werden ohne Quorum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen und stimmberechtigten Anteile gefasst.

Beschlüsse können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Die Anteilseigner können sich durch einen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten und gesetzlichen Bevollmächtigten Ihrer Wahl vertreten lassen.

Anteilseigner, die nicht persönlich an der AHV teilnehmen können, werden gebeten, bis spätestens 6. Dezember 2017, 9.00 Uhr, Luxemburger Zeit, ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Stimmrechtsformular per Post oder E-Mail an die unten aufgeführte Adresse zu senden:

2, Rue de Bitbourg,
L-1273 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
Fax: (352) 2689 3535
E-Mail: SICAVgeneralmeetings@janushenderson.com

Die Anteilseigner erhalten zusammen mit dieser Mitteilung ein Stimmrechtsformular, das auch am Sitz der Gesellschaft erhältlich ist.

Zusatzinformationen

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Registrier- und Transferstelle RBC Investor Services Bank S.A., unter der Adresse:

RBC Investor Services Bank S.A.,
Registrier- und Transferstelle,
14, Porte de France,
L-4360 Esch-sur-Alzette,
Großherzogtum Luxemburg
Telefon: (352) 2605 9601
Fax: (352) 2460 9937

Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind für Anleger gebührenfrei am eingetragenen Sitz und unter www.janushenderson.com erhältlich.

Für Anleger aus Singapur ist Henderson Global Investors (Singapore) Limited, Level 34 – Unit 03-04, 138 Market Street, CapitaGreen Singapore 048946 die Vertretung in Singapur. Der Verkaufsprospekt, das Produktinformationsblatt („Product Highlights Sheet“), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind gebührenfrei bei der Vertretung in Singapur erhältlich.

Für Schweizer Anleger ist BNP Paribas Securities Services, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich die Schweizer Vertretung und Zahlstelle der Gesellschaft. Der Verkaufsprospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind gebührenfrei bei der Schweizer Vertretung und Zahlstelle erhältlich.